



ERLÄUTERUNGEN ZUR

Verordnung über die vorausschauende Beurteilung der
Archivwürdigkeit (Oö. Archiv-Bewertungs-Verordnung 2026)

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
LA-2026-293214/1

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab den Prozess der Bewertung von Unterlagen effizienter, transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Um Verwaltungsaufwand für die etwa 280 archivgesetzlich an das Oö. Landesarchiv anbieterpflichtigen Stellen zu reduzieren, definiert diese Verordnung welchen Unterlagen offenkundig immer oder nie Archivwürdigkeit zukommt. Dies geschieht im Sinne der Deregulierung, um administrative Abläufe zu vereinfachen und Hürden abzubauen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (zur Kompetenzrechtslage vgl. Bußjäger, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 325 ff.).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Aus dieser Verordnung erwachsen den Gebietskörperschaften keine finanziellen Belastungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Sicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Verordnung betrifft ausschließlich Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Archivgesetz dem Oö. Landesarchiv anzubieten sind. Dadurch wird eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, die Vereinheitlichung von Bewertungsentscheidungen und höhere Transparenz und

Nachvollziehbarkeit der Bewertungspraxis des Oö. Landesarchiv angestrebt. Zudem ermöglicht die Verordnung höhere Konsistenz in der Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen über einen längerfristigen Zeitraum.

Zu § 2:

Die in Z 1 bis 10 genannten Unterlagen tragen immer/jedenfalls die in § 2 Z 4 Oö. Archivgesetz genannten Eigenschaften der rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung in sich und haben bleibenden Wert. Sie sind grundlegend für das Verständnis von Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und besonders für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart. Sie können langfristig rechtswirksam sein und dokumentieren besonders deutlich die Geschichte und Verwaltung des Landes Oberösterreich.

Zu § 4: Abs. 1 dient der Klarstellung der Vorgangsweisen des Oö. Landesarchives bei der archivischen Bewertung. Alle Formen der Bewertungsentscheidung sind als gleichwertig anzusehen. Dadurch sollen Kollisionen in der Beurteilung der Archivwürdigkeit vermieden und klargestellt werden, dass jeweils maximal eine Bewertungsentscheidung pro angebotener Unterlage existieren kann.

Zu § 4: Abs. 3 enthält Bestimmungen, um auf die besonderen technischen Gegebenheiten in heterogenen digitalen Systemen angemessen eingehen zu können.